

- 1. Den im vorliegenden Abwägungsprotokoll, der Abwägungstabelle vom 21.03.2022 unterbreiteten Beschlussvorschlägen wird zusätzlich zu den bereits zuvor erfolgten Abwägungen untereinander und gegeneinander Rechnung getragen. Der Gemeinderat stimmt den Vorschlägen der Behandlung und Abwägung aller betroffenen privaten und öffentlichen Belange und der Stellungnahmen aus den Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligungen zu. Die Verwaltung wird beauftragt, die jeweiligen Abwägungen den Trägern öffentlicher Belange, den Behörden sowie den Bürgern zuzustellen.**

- 2. Der Bebauungsplan Furchgasse wird nach § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der derzeit geltenden Fassung, in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und § 74 Landesbauordnung für Baden-Württemberg jeweils in der derzeit geltenden Fassung als Satzung beschlossen. Es gelten der planzeichnerische Teil vom 17.12.2021, der Textteil vom 17.12.2021, Klarstellung unter I.C Hinweise am 21.03.2022 und die Begründung vom 17.12.2021, ergänzt am 21.03.2022.**

- 3. Die Örtlichen Bauvorschriften Furchgasse werden nach § 74 Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) in der derzeit geltenden Fassung, in Verbindung mit § 4 d der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) jeweils in der derzeit geltenden Fassung als Satzung beschlossen. Es gelten der planzeichnerische Teil vom 17.12.2021, der Textteil vom 17.12.2021, Klarstellung und I.C Hinweise am 21.03.2022 und die Begründung vom 17.12.2021, ergänzt am 21.03.2022.**

- 4. Die Verwaltung wird beauftragt, den Bebauungsplan und die Satzung über die Örtlichen Bauvorschriften durch ortsübliche Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB zur Rechtskraft zu bringen.**